Auf dieser Basis ergeben sich nunmehr folgende Verwandtschaftszusammenhänge zwischen Friedrich Barbarossa und seiner ersten Gemahlin Adela von Vohburg:

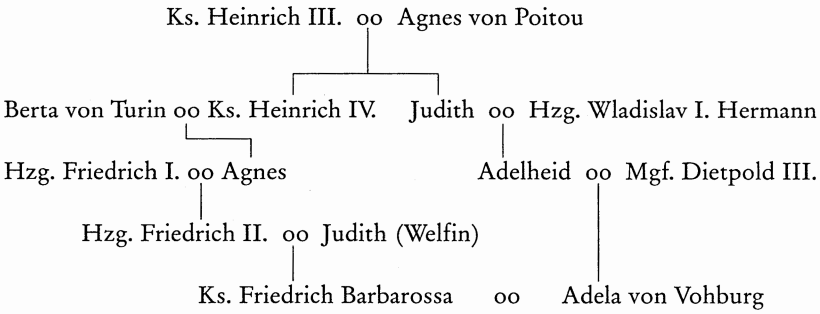

Friedrich Barbarossa war also mit seiner ersten Gemahlin im kanonischen Gradverhältnis 3: 4 (= 7. Grad römischer Zählung) verwandt. Eine solche Nahehe war auch für einen grundsätzlich um den Fortbestand von Ehen bemühten Papst wie Eugen III. nicht hinnehmbar. Eine solche Ehe mußte, falls ihr Bestehen nachgewiesen wurde, getrennt werden. Insofern stellen sich jetzt die etwas merkwürdig anmutenden Implikationen dieser Eheannullierung, auf die oben hinzuweisen war, auch etwas anders dar. So hat sich Papst Eugen III. nicht etwa deshalb auf die Eheannullierung eingelassen, weil er einen Konflikt mit dem damals erst ein Jahr im Königsamt befindlichen Friedrich Barbarossa vermeiden wollte – den Konflikt hatte er aber damals bereits in der sogenannten Magdeburger Frage und im Kontext einiger Bischofsabsetzungen –, er mußte auch nicht Friedrichs Eheauflösungsabsichten unterstützen, um eine Ehe Friedrichs mit einer Byzantinerin zur Abwehr byzantinischer Wiedererwerbsabsichten in Süditalien zu ermöglichen[79], und er mußte auch nicht die Canones in einer Weise extensiv interpretieren, die auf die ganze kirchliche Ehegesetzgebung ein äußerst schiefes Licht geworfen, ja die auch Friedrich Barbarossas spätere zweite Ehe mit Beatrix von Burgund als ebenso verbotene Verwandtschaftsehe ausgeschlossen hätte. Und gleichfalls erscheint auch Friedrich I. dadurch nicht mehr in einen

79) Daß ihm eine Ehe Friedrichs mit einer byzantinischen Prinzessin zur Abwehr der Mitgiftansprüche Manuels I. von Byzanz auf Süditalien, die diesem von Konrad III. bei der Verheiratung mit Berta von Sulzbach eingeräumt worden waren, nicht ungelegen gewesen wäre, ist dabei unbestritten.